

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht

A. Alternative Wirtschaftsverwaltungsrecht:

1. Klausurbeispiel:

Nach einem Umbau des Hamburger Flughafens Fuhlsbüttel soll dieser für Flugzeuge der allgemeinen Luftfahrt unter zwei Tonnen, die zu gewerbliche Zwecke eingesetzt werden, nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Veränderung stellt die gewerbliche Wirtschaft in der Region Hamburg vor große Probleme. Als einzig sinnvolle Lösung bietet sich die zivile Mitbenutzung eines Militärflugplatzes an. Hierzu schließen sich die Interessenvertreter der betroffenen Wirtschaftszweige in eingetragenen Vereinen zusammen, mit dem Ziel, dass diese Vereine eine Flugplatz - Betriebsgesellschaft mbH gründen, deren Aufgabe es sein soll, die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes zu organisieren und zu vermitteln.

Von den Schwierigkeiten, die Teilen der gewerblichen Wirtschaft durch die Umstrukturierung des Hamburger Flughafens entstehen, ist auch die Industrie- und Handelskammer Hamburg in Kenntnis gesetzt worden. Sie ist von Anfang an bei der Erstellung des Mitbenutzungskonzepts beteiligt. In ihrer Vollversammlung vom 14.01.2000 beschloss die IHK, sich an der Flugplatz - Betriebsgesellschaft mbH zu beteiligen. Sie ermächtigte den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, eine Stammeinlage in Höhe von 10% des Stammkapitals von 25.000 Euro unter Ausschluss der Verlustabdeckung zu erwerben. Allerdings sei der Gesellschaftsvertrag derart zu gestalten, dass die IHK mit einem höheren Stimmrecht ausgestattet wird, welches über ihrem Geschäftsanteil liegt.

Die Flugplatz - Betriebsgesellschaft mbH wurde nunmehr am 10. September 2001 gegründet. Entsprechend dem Beschluss der IHK - Vollversammlung ist die IHK mit 10% am Stammkapital beteiligt und hält 30% der Stimmrechte.

K, ein internationales Speditionsunternehmen mit Sitz in Hamburg und damit Kammerzugehöriger der IHK - Hamburg, forderte die IHK erfolglos auf, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu beenden. Als Begründung führt sie aus, dass es der IHK rechtlich grundsätzlich verwehrt sei, sich privatwirtschaftlich in einer Gesellschaft des Privatrechts zu engagieren. Auf jeden Fall überschreite die IHK Hamburg im Falle dieser Beteiligung an der Flugplatz - Betriebsgesellschaft mbH ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich. Erst recht sei nicht einzusehen, dass sie - die K - noch weiterhin als Zwangsmitglied den Pflichtbeitrag zahlen müsse. Denn es gehe nicht an, dass mit den Beiträgen so unverantwortlich umgegangen werde. Da die IHK Hamburg der Aufforderung der K, ihre Gesellschaftsbeteiligung zu beenden, nicht nachkommt, erhebt die K am zuständigen VG Klage.

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Klage!

Abwandlung I

Auch N, Eigentümer eines Grundstücks in der Nähe des Militärflughafens, klagt gegen die Gesellschaftsbeteiligung der IHK Hamburg. Neben dem Vorwurf der unzulässigen Aufgabenüberschreitung trägt er vor, durch die geplante Nutzung des Militärflughafens

nähme die Lärmbelästigung zu, was wiederum zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität seines Grundstücks führen würde.

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Klage!

Abwandlung II

Ergänzend trägt K vor, die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer sei mit dem Europarecht unvereinbar.

Überprüfen Sie diese Behauptung!

2. Klausurbeispiel:

Teil A:

Am 23. Januar 2006 gründeten Lilo Labe (L) und Fritz Färber (F) die Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH. Die Gesellschaft wurde am 13. Februar 2006 in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts in Hamburg eingetragen. Laut Gesellschaftsvertrag ist L die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der GmbH und für die organisatorischen und buchhalterischen Aufgaben zuständig. In einem gesonderten Anstellungsvertrag zwischen der GmbH und F, wird F als leitender Angestellter mit der Leitung des Betriebs vor Ort betraut.

Am 1. März 2006 zeigte L die Betriebsaufnahme des Gewerbes „Gebrauchtwagenhandel“ durch die Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH an. Nach anfänglichen geschäftlichen Erfolgen erlitt die Gesellschaft deutliche Umsatzeinbußen. Infolgedessen wurden die Krankenversicherungsbeiträge für F nicht mehr an die AOK abgeführt. Zum 31. Dezember 2006 betrug der Beitragsrückstand bereits 3.000 €. Beim Finanzamt sammelte sich bis zum 31. Dezember 2006 ein Umsatzsteuerrückstand von 6.000,- € an. Zuständig war in der GmbH für die Steuer- und Beitragsabführung die Geschäftsführerin L.

Die AOK informierte die zuständige Gewerbeordnungsbehörde in Hamburg von den Beitragsrückständen. Kurz darauf ging auch ein Schreiben bei dieser Behörde ein, in dem sich eine Kundin über F's ausfälliges Verhalten im Zusammenhang mit einem Verkaufsgespräch beschwerte.

Die zuständige Gewerbeordnungsbehörde führte das Anhörungsverfahren gem. § 35 Abs. 4 GewO und weitere Ermittlungen durch. Das Finanzamt teilte darauf hin rechtmäßig die aufgelaufenen Steuerrückstände mit. Weiterhin wurde bekannt, dass F wegen Beleidigung und Körperverletzung vorbestraft ist. Er hatte schon öfter Kunden im Zusammenhang mit Verkaufsgesprächen bei der Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH wüst beschimpft und hatte diese in zwei Fällen sogar tätlich angegriffen. Das zuständige Amtsgericht hatte ihn deshalb mit rechtskräftigem Urteil vom 7. August 2006 zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Die zuständige Gewerbeordnungsbehörde untersagte mit Bescheid vom 5. März 2007 der Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH die Ausübung des Gebrauchtwagenhandelsgewerbes. Als Begründung wurde in dem Bescheid angeführt, dass die GmbH unzuverlässig sei. Die Geschäftsführerin L habe sich als unzuverlässig erwiesen, weil sie Steuern und Beiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt habe. Dies müsse die GmbH gegen sich gelten lassen. Auch bestehe eine Unzuverlässigkeit der GmbH aufgrund der Straftaten des F.

Der Bescheid wurde der Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH im Geschäftslokal am 7. März 2007 ordnungsgemäß zugestellt. L war sehr überrascht, da die Gewerbeordnungsbehörde im Rahmen ihrer Ermittlungen mit ihr nicht in Kontakt getreten war. Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung legte L für die Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH gegen den

Bescheid fristgerecht Widerspruch ein. Sie trug vor, sie werde die Steuer- und Beitragsrückstände alsbald zurückführen. Für die Vorstrafe des F könne die GmbH nichts.

Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2007 wies die zuständige Behörde den Widerspruch zurück. Er sei unbegründet, da sich die Steuerrückstände inzwischen auf 7.000 € erhöht hätten. Dies traf tatsächlich zu.

Der Widerspruchsbescheid wurde der Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH am 10. Mai 2007 ordnungsgemäß zugestellt. L begab sich zu Rechtsanwalt Dr. Wagner und bat ihn, etwas zu unternehmen. Am 22. Mai 2007 ging beim zuständigen Verwaltungsgericht Hamburg eine Klage des Bevollmächtigten Dr. Wagner für die Labe Gebrauchtwagenhandel GmbH gegen den Gewerbeuntersagungsbescheid ein. Als Beklagte wurde zutreffend die Freie und Hansestadt Hamburg bezeichnet. Dr. Wagner wies in der Begründung darauf hin, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Die Steuer- und Beitragsrückstände seien nunmehr beglichen, was tatsächlich zutrifft, und für die Verfehlungen des F könne die GmbH nicht verantwortlich gemacht werden. Außerdem sei es zweifelhaft, ob eine Gewerbeuntersagung überhaupt an eine GmbH gerichtet werden könne.

Aufgabe: In einem Gutachten ist zu prüfen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Teil B:

Dr. Wagner erhielt in einer anderen Angelegenheit am 6. Juli 2007 einen Anruf von einem spanischen Versicherungsmakler Gonzalez. Gonzalez trug vor, er habe sich in Spanien als Versicherungsmakler mit einem eigenen Büro niedergelassen und sei in das entsprechende spanische Register nach Art. 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) eingetragen. Er, Gonzalez, wolle auch nach wie vor auch in Spanien tätig sein, weil er dies seiner Nation als spanischer Staatsbürger schuldig sei. Er habe aber auch den deutschen Markt entdeckt. Hierzu werde er ein Büro in Hamburg einrichten und seine Dienste regelmäßig anbieten. Er habe erfahren, dass eine Tätigkeit als Versicherungsmakler in Deutschland ggf. einer Erlaubnis bedürfe. Er wolle zwar gewerbsmäßig als Versicherungsmakler den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln. Es könne aber doch nicht sein, dass seine Grundfreiheiten durch eine Erlaubnis derart eingeschränkt würden, zumal er in Spanien als Versicherungsmakler ordnungsgemäß registriert sei.

Frage: Besteht eine Erlaubnispflicht für Gonzalez?

Vermerk für die Bearbeiter:

Es ist das unter Teil A geforderte Gutachten zu erstellen sowie die unter Teil B gestellte Frage zu beantworten. Soweit es auf Normen des Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetzes ankommen sollte, ist das Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Evtl. relevante Verwertungsverbote nach dem Bundeszentralregistergesetz greifen nicht ein.

B. Alternative Umwelt- und Planungsrecht:

1. Klausurbeispiel:

Für ein Gebiet am Elbhaut hat die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2000 einen Bebauungsplan mit den folgenden Festsetzungen ausgelegt:

Ca. 18 ha. des oberen Teils eines Hangs mit 7% Gefälle werden in diesem B-Plan als Wohngebiet für ca. 170 Wohnhäuser ausgewiesen. Das Plangebiet erhält vier Straßenanschlüsse, die senkrecht auf die unmittelbar außerhalb des Plangebiets parallel zur Plangrenze verlaufende Lindenstraße stoßen.

Das Besondere ist, dass dem Plan hinsichtlich der Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ein Pilotprojekt zugrunde liegt, zu dessen Durchführung die folgenden Maßnahmen festgesetzt werden:

- (1) Auf jedem Baugrundstück sind Mulden mit einem bestimmten Volumen anzulegen, in denen das anfallende Regenwasser sich ansammeln, versickern und verdunsten kann. Die Straßenentwässerung erfolgt ebenfalls in Mulden, die in straßenbegleitenden Pflanzstreifen anzulegen sind. Sowohl die privaten als auch die straßenbegleitenden Mulden sind durch Notüberläufe mit hangabwärts anzulegenden Grünstreifen zu verbinden, die als private Grünflächen festgesetzt werden und hintereinander geschaltete Speichermulden enthalten sollen. Ein weiterer der Regenwasserrückführung dienender Grünstreifen ist entlang der gesamten hangabwärts gelegenen Plangrenze am äußeren Rand der dort ausgewiesenen Wohnbauflächen festgesetzt (also am oberen Rand der Lindenstraße).
- (2) Die Grünstreifen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern, z.B. Schlehen, Sanddorn, Rotdorn, zu bepflanzen.
- (3) Weiter wird festgesetzt, dass das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung zu verwenden ist, damit hierfür Trinkwasser eingespart werden kann (Trinkwassersubstitution).

In der Begründung des B-Plans heißt es:

"Die Maßnahme dient dazu, das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser in diesen Kreislauf zurückzuführen. Durch ein Muldensystem wird der Oberflächenablauf des Regenwassers deutlich reduziert und damit zur Neubildung von Grundwasser beigetragen. Es handelt sich daher um eine kostengünstige, ökologisch orientierte Abwasserbeseitigungsmaßnahme. Durch das entstehende flächendeckende Entwässerungssystem sind weitere Kanalisationsmaßnahmen überflüssig. Das Gebot, heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, dient dazu, einen verbesserten ökologischen Ausgleich zur geplanten Bebauung herzustellen. Die festgesetzte Trinkwassersubstitution dient dem sparsamen Umgang mit Wasser."

N ist Eigentümer eines der Grundstücke, die auf der anderen Seite der Lindenstraße liegen, also unterhalb des neu ausgewiesenen Gebietes. Er befürchtet, dass sein Grundstück – und damit das Fundament seines Hauses und sein Keller – durch diesen modernen Schnickschnack mit überfließendem Wasser beeinträchtigt werden könnte; eine herkömmliche Kanalisation sei da doch reeller. Ihm sei auch nicht klar, mit welcher Befugnis derartiges überhaupt von den Bauherren verlangt werden könne; insbesondere diese Trinkwassersubstitution und die Art der Bepflanzung – auch wenn ihn beides eigentlich nichts angehe – hätten doch in einem Bebauungsplan nichts zu suchen. Schließlich würde es aus gutem Grund einen Anschluss- und Benutzungszwang geben. Das alles zeige, wie sachfremd der ganze Plan sei. Und außerdem – wenn er sich so umgucke, könne er schon jetzt sagen, dass die Mulden nicht ordentlich gepflegt und schon deshalb ständig überlaufen würden. Und dann hätte er den Salat!

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung dringt N mit seinen Bedenken allerdings nicht durch. Ihm wird – sachlich zutreffend – entgegengehalten, die Aufnahmekapazität des Muldensystems entspreche in der Höhe dem Dreifachen des von der Abwassertechnischen Vereinigung für Regenrückhaltebecken empfohlenen Speichervolumens. Es sei daher sehr unwahrscheinlich, dass N oder andere der Unterlieger mit einer Überflutung ihrer Grundstücke rechnen müssten. Die "Befugnis", diese Art der Abwasserbeseitigung oder auch die Trinkwassersubstitution festzusetzen, ergebe sich daraus, dass alle gehalten seien, sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen; die FHH verfolge mit dem in Rede stehenden Plan insoweit ein wegweisendes Projekt. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, in welcher Weise N durch die Trinkwassersubstitution oder die Art der Bepflanzung

beeinträchtigt sein könnte. Es sei Sache der Grunderwerber, darüber zu entscheiden, ob sie ein Grundstück innerhalb des Plangebiets kaufen wollten oder nicht. Zudem werde die Durchführung des Planes durch dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten und Baulasten gewährleistet.

Der – in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende – Bebauungsplan wird im Juni 2001 durch Rechtsverordnung vom Senat festgestellt und bekannt gemacht.

Da mittlerweile erste "Aktivitäten" im Plangebiet stattfinden, überlegt N nun, ein Rechtsmittel einzulegen. Er bittet Sie daher, die Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens zu prüfen!

Normen: Neben den Ihnen zur Verfügung stehenden Gesetzessammlungen ist § 9 a HmbAbwG anzuwenden.

§ 9 a

Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang

Die Anschlusspflicht (§ 6) und der Benutzungszwang (§ 9) für das Niederschlagswasser entfällt, wenn dieses unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen versickert bzw. in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.....(....).

2. Klausurbeispiel:

In der Gemeinde G soll ein neues großes Wohngebiet (ca. 100 Einzel- und 10 Mehrfamilienhäuser) angelegt werden, für das seit längerem intensive Planungen laufen. Ziel der Gemeinde ist es, dem Wohnumfeld einen deutlichen „ökologischen Stempel“ aufzudrücken. Nach rund zweijähriger Vorbereitungszeit soll nun ein Bebauungsplan beschlossen werden, mit dessen Inhalt auch ökologische Ziele erreicht werden sollen. Sowohl das Baugebiet als auch die unmittelbare Umgebung sind von den geplanten umweltschützenden Festsetzungen betroffen.

Der Ausgleich für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft soll durch kompensatorische Festsetzungen in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebiets gewährleistet werden. Folgende Festsetzungen werden getroffen:

- Eine vormals zur Haltung von Damwild genutzte Weide ist als öffentliche Grünfläche (ökologisches Ausgleichsgrün) im Bebauungsplan vorgesehen.
- Auf einem Teil der Grünfläche soll eine Rasenfläche angelegt, auf dem anderen sollen bestimmte, für Norddeutschland typische Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- Das Pflanzungsgebot wird flankiert von der Festsetzung konkreter Pflegemaßnahmen: Für die Sträucher wird festgesetzt, dass zweimal jährlich Erziehungs- und Verjüngungsschnitte vorgenommen werden sollen; für die Rasenfläche werden jährlich drei Mahdgänge festgesetzt. Die Bäume sollen nach den Methoden des „ökologischen Waldbaus“ bewirtschaftet werden. Über den sonstigen Inhalt der Maßnahmen schweigt sich der Bebauungsplan aus.

Alle von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffenen Flächen gehören der Baugesellschaft U-GmbH. Sie wendet sich mit einem Schreiben an die Gemeinde, um ihre Position darzulegen. Sie macht deutlich, dass auch sie verstehen könne, dass ein ambitioniertes Projekt von solcher Größe möglichst umweltschonend realisiert werden müsse. Daher sei es unbestreitbar notwendig, den auch gesetzlich vorgesehenen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen. Die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes seien jedoch viel zu weitgehend. Es sei bereits fraglich, ob die Festsetzung der Grünfläche und der Anpflanzung von norddeutschen Gewächsen überhaupt

zulässig sei; die konkreten Pflegebestimmungen seien aber auf jeden Fall viel zu detailliert. Sie lägen außerdem nicht im Aufgabenbereich der Bauleitplanung, sondern seien „Sache der Naturschutzbehörden“. Aus dem Bebauungsplan werde auch nicht deutlich, wie denn eine Bewirtschaftung nach den Methoden des ökologischen Waldbaus praktisch zu verwirklichen sei.

Die Gemeinde trägt dagegen u.a. vor:

- Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sei – ebenso wie die konkreten Pflegemaßnahmen – notwendig. Würden die Pflegemaßnahmen nicht wie festgesetzt durchgeführt, drohten auf lange Sicht Einbußen an der ökologischen Funktion der Flächen.
- Sie sei sehr wohl berechtigt, die umstrittenen Festsetzungen zu treffen. Die Gemeinde könne als zuständige Körperschaft alle notwendigen umweltschützenden Maßnahmen anordnen.

Im März 2006 wird der verfahrensfehlerfrei aufgestellte Bebauungsplan beschlossen. Die U-GmbH erwägt daraufhin, Klage zu erheben.

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten dieser Klage umfassend, im Zweifel hilfsgutachtlich.

3. Klausurbeispiel:

Die Freie und Hansestadt Hamburg möchte im Hamburger Hafen einen bereits bestehenden Container-Terminal erweitern. Die Hamburg Port Authority beantragt zu diesem Zweck die Planfeststellung für den Ausbau von Kaianlagen. Geplant ist, die bereits vorhandene Kaimauer um etwa 10 m in das Hafenbecken hinein zu verschieben und im Untergrund mit Spundwänden und Reibepfählen zu verankern. Zugleich soll das vorhandene Hafenbecken um etwa 5 m vertieft werden, um auch Containerschiffen mit größerem Tiefgang das Anlegen zu ermöglichen.

Die zuständige Behörde stellt den Plan auf der Grundlage des WHG und des HWaG antragsgemäß fest. In der Begründung heißt es, die in der UVP festgestellten Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im Hafenbecken und der Umgebung müssten angesichts der großen Bedeutung des Vorhabens zurückstehen, zumal die Flächen innerhalb des in der Anlage 1 zum HmbNatSchG bezeichneten Hafengebiets lägen.

Der anerkannte Naturschutzverein N, der sich im Verfahren wegen der Eingriffswirkung gegen das Vorhaben ausgesprochen und vergeblich Kompensationsmaßnahmen verlangt hatte, fragt, was er unternehmen kann.

Abwandlung:

Die zuständige Behörde hat während des laufenden Klageverfahrens die sofortige Vollziehung angeordnet. Als drei Monate später mit den Arbeiten begonnen werden soll, wird im Bereich der alten Kaimauer eine stattliche Schierlings-Wasserfenchel-Population entdeckt, die bei der UVP übersehen worden war und durch die Baumaßnahmen vernichtet würde.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines Antrags des N-Vereins auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem die Vernichtung verhindert werden soll.

Gehen Sie davon aus, dass der Schierlings-Wasserfenchel zu den besonders geschützten Arten gehört.